

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**der Stadt Wetzlar**  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35578 Wetzlar

**und der**

**Stadt Solms**  
Oberndorfer Straße 20  
35606 Solms

- jeweils vertreten durch den Magistrat -

**über die befristete Weiterbeschäftigung der Klimaschutzmanagerin  
für die Städte Wetzlar und Solms**

## Vorüberlegung:

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 26.02.2014 haben die Städte Wetzlar und Solms verabredet, auf der Grundlage der sog. Kommunalrichtlinie („Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“) für beide Städte eine gemeinsame Stelle für Klimaschutzmanagement zu schaffen. Die auf dieser Basis zum 01.11.2014 eingestellte Klimaschutzmanagerin ist als Beschäftigte der Stadt Wetzlar in deren Organisationsstruktur eingegliedert und erbringt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechende Dienstleistungen für die Stadt Solms.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.02.2014 trat zum 01.04.2014 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2017. Das Projekt einer gemeinsamen Stelle für Klimaschutzmanagement wird in Anwendung der Kommunalrichtlinie mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert. Da diese auf drei Jahre begrenzten Bundesmittel jedoch nicht bereits zum 01.04.2014, sondern erst im Herbst 2014 zur Verfügung standen, begann die Förderperiode erst zum 01.11.2014. Die dreijährige Laufzeit der aktuellen Förderung endet folglich erst zum 31.10.2017. Insoweit konnte die Klimaschutzmanagerin von der Stadt Wetzlar auch erst zum 01.11.2014 eingestellt werden. Aufgrund der zeitlich verschobenen Laufzeit der dreijährigen Bundesförderung ist es nunmehr erforderlich, die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzupassen, d.h. bis zum 31.10.2017 zu verlängern.

Dies ist der erste Gegenstand der vorliegenden neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die bisherigen finanziellen Rahmenbedingungen gelten bis zum 31.10.2017 fort: Das BMU gewährt der Stadt Wetzlar einen Zuschuss in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.02.2014 kalkulierte diesbezüglich lediglich mit der Mindest-Bundesförderung in Höhe von 65 %. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation beider Vereinbarungspartner bewilligte der Bund jedoch eine Förderung in Höhe von 85 %. Die verbleibenden Kosten tragen die Städte Wetzlar und Solms auf Basis eines auf der Einwohnerzahl beruhenden Verteilungsmaßstabes. Die Finanzierung der Förderperiode 01.11.2014 bis 31.10.2017 stellt sich auf Grundlage des Förderbescheides wie folgt dar:

<b>Kostenart</b>	<b>Kosten in € für 3 Jahre</b>	<b>Bemerkung</b>
Personalkosten	160.345,00	EG 11 Stufe 2
Sachausgaben	6.336,00	Geschäftsbedarf, Literatur, etc.
Dienstreisen	6.150,00	Fortbildung, Qualifizierung, Vernetzung
Öffentlichkeitsarbeit	20.000,00	
<b>Summe</b>	<b>192.831,00</b>	
Fördermittel	163.906,00	bei 85 % Förderquote
Eigenmittel	28.925,00	bei 85 % Förderquote
<b>Eigenmittelanteil Stadt Wetzlar</b>	<b>22.892,54</b>	berücksichtigte Einwohnerzahl: 51.102
<b>Eigenmittelanteil Stadt Solms</b>	<b>6.032,46</b>	berücksichtigte Einwohnerzahl: 13.466

Auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie und mit weiteren Bundesmitteln ist eine Fortsetzung des von den Städten Wetzlar und Solms initiierten Projekts einer gemeinsamen Stelle für Klimaschutzmanagement für einen zweijährigen Zeitraum vom 01.11.2017 bis zum 31.10.2019 beabsichtigt. Insoweit ist spätestens zum 30.04.2017 ein entsprechender Förderantrag bei dem BMU zu stellen. Die auf zwei Jahre begrenzte Bundesförderung

eines solchen Anschlussvorhabens liegt bei mindestens 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Kommunale Antragsteller mit schwieriger Haushaltssituation fördert das BMU jedoch in Höhe von maximal 56 %. Insoweit gehen die Vereinbarungspartner zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Bundeszuwendungen in Höhe von 56 % aus. Die verbleibenden Kosten sollen – wie in der aktuellen Förderperiode – nach einem die Einwohnerzahl berücksichtigenden Schlüssel aufgeteilt werden. Wie bislang soll die Klimaschutzmanagerin in die Organisationsstruktur der Stadt Wetzlar eingebunden sein; die Weisungsbefugnis obliegt vollumfänglich der Stadt Wetzlar.

Das zweijährige Anschlussvorhaben ist zweiter Gegenstand der vorliegenden neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Finanzierung des Projektes einer gemeinsamen Stelle für Klimaschutzmanagement in der Förderperiode 01.11.2017 bis 31.10.2019 stellt sich wie folgt dar:

<b>Kostenart</b>	<b>Kosten in € für 2 Jahre</b>	<b>Bemerkung</b>
Personalkosten	130.000,00	EG 11 Stufe 3
Sachausgaben	2.000,00	Geschäftsbedarf und Literatur
Dienstreisen	3.200,00	Fortbildung, Qualifizierung, Vernetzung
Öffentlichkeitsarbeit	10.000,00	Die angesetzten Kosten entsprechen dem Höchstbetrag, der förderfähig ist.
<b>Summe</b>	<b>145.200,00</b>	
Fördermittel	107.985,36	bei 56 % Förderquote
Eigenmittel	84.845,64	bei 56 % Förderquote
<b>Eigenmittelanteil Stadt Wetzlar</b>	<b>67.309,61</b>	berücksichtigte Einwohnerzahl: 51.649
<b>Eigenmittelanteil Stadt Solms</b>	<b>17.536,03</b>	berücksichtigte Einwohnerzahl: 13.456

Das Anschlussvorhaben zur Fortsetzung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung soll eine nahtlose Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Energie- und Klimaschutzkonzept ermöglichen. Während eines Anschlussvorhabens sollen zusätzliche, bisher noch nicht umgesetzte Maßnahmen in Solms und Wetzlar realisiert werden.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Wetzlar stellt der Stadt Solms im Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.10.2019 auch weiterhin Dienstleistungen in Form einer Energie- und Klimaschutzmanagerin zur Verfügung, welche als Beschäftigte der Stadt Wetzlar in deren Organisationsstruktur eingegliedert ist.

(2) Die dadurch entstehenden Kosten werden vorrangig durch Zuschüsse gedeckt. Die verbleibenden Kosten sind von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl der Stadt Wetzlar nach jährlicher Abrechnung zu erstatten.

(3) Die Vereinbarungspartner sichern zu, die in den in der „Vorüberlegung“ enthaltenen Tabellen für die jeweiligen Zeiträume aufgeführten Eigenmittel im Fall einer Förderung durch den Bund mindestens bereitzustellen, auch bezogen auf eine 40 prozentige Förderquote.

(4) Die Stadt Wetzlar trägt auch weiterhin die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweise etc.) und wird den Förderantrag für die Anschlussförderung vorbereiten und einreichen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.10.2019.

## **§ 3 Kündigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Schlecht- oder Nichtleistung der Stadt Wetzlar oder der Zahlungsverzug der Stadt Solms, wobei vor Kündigung eine Abmahnung durch den jeweils betroffenen Partner erfolgen muss.

## **§ 4 Änderungen und Erfüllungsort**

(1) Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar.

Wetzlar, .....

**Stadt Wetzlar  
Der Magistrat**

.....  
Manfred Wagner  
Oberbürgermeister

.....  
Norbert Kortlüke  
Stadtrat

Solms, .....

**Stadt Solms  
Der Magistrat**

.....  
Frank Inderthal  
Bürgermeister

.....  
Jörg Leidecker  
Erster Stadtrat